

REGIERUNGSRAT

12. September 2018

18.131

Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin (Sprecherin), und Rolf Haller, EDU, Zetzwil, vom 19. Juni 2018 betreffend Landesverweisung; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

1. Weisung "Umsetzung der Ausschaffungsinitiative"

Die Interpellanten nehmen in ihrem Fragekatalog verschiedentlich Bezug auf die Weisung "Umsetzung der Ausschaffungsinitiative" vom 1. September 2017 der Oberstaatsanwaltschaft. Dazu ist festzustellen, dass diese Weisung vom leitenden Oberstaatsanwalt am 21. September 2016 und somit vor Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung per 1. Oktober 2016, vorerst provisorisch und nach Vorliegen der Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) am 15. Dezember 2016 definitiv erlassen worden ist.

Die Staatsanwaltschaft Aargau hat im Jahr 2017 begonnen, ihre Weisungen im Internet zu publizieren. Sie hat im Vorfeld der Publikation die publizierten Weisungen inhaltlich und formal überprüft. Sämtliche publizierten Weisungen wurden zudem – unabhängig davon, ob Änderungen erfolgt sind – formal auf den Zeitpunkt der Aufschaltung hin neu datiert.

Die Weisung "Umsetzung Ausschaffungsinitiative" wurde am 1. September 2017 publiziert. Sie ist jedoch – wie in Ziffer 3 der Weisung aufgeführt – seit 15. Dezember 2016 inhaltlich unverändert in Kraft.

2. Zeitraum der statistischen Daten

Die erhobenen Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2016 (Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative) und dem 30. Juni 2018.

Zur Frage 1

"Die Oberstaatsanwaltschaft hat am 1. September 2017 eine Weisung zur "Umsetzung Ausschaffungsinitiative" erlassen. Wir bitten um Erläuterung, wie Ziffer 1.2; Punkt 3 "Ein Verzicht auf die Landesverweisung (...) wird in der Regel nicht beantragt" zu interpretieren ist.

- a) Nach welchen Kriterien können Staatsanwälte auf die Beantragung einer Landesverweisung verzichten?
- b) Wem kommt diese Entscheidungskompetenz zu?
- c) Wer überprüft in solchen Fällen diese Entscheidungen?
- d) Gestützt auf welche Rechtsgrundlage räumt die Oberstaatsanwaltschaft den Staatsanwälten hier eine Entscheidungsbefugnis ein?
- e) In wie vielen Fällen wurden seit Inkrafttreten von Art. 66a StGB auf die Beantragung einer Landesverweisung verzichtet?"

In Ziffer 1.2 der Weisung lautet der vollständige Text wie folgt:

"Ein Verzicht auf die Landesverweisung (Härtefallklausel Art. 66a Abs. 2 sowie Art. 66a Abs. 3 StGB) wird in der Regel nicht beantragt."

Zu a)

Erachtet die Staatsanwaltschaft Aargau eine strafbare Handlung als erstellt, so erhebt sie im obligatorischen Anwendungsbereich der Landesverweisung immer Anklage. Anders als in verschiedenen anderen Kantonen wird somit selbst dann auf den Erlass eines Strafbefehls verzichtet, wenn dies aufgrund des Strafmasses möglich wäre und die Staatsanwaltschaft Aargau gestützt auf Art. 66a Abs. 2 und 3 des Schweizerischen Strafbuchs (StGB) die Voraussetzungen einer obligatorischen Landesverweisung als nicht erfüllt erachtet. Damit soll sichergestellt werden, dass vor dem Vorliegen einer klaren Gerichtspraxis stets ein Gericht (und nicht die Staatsanwaltschaft Aargau im Strafbefehlsverfahren) über den Verzicht auf eine obligatorische Landesverweisung entscheidet.

Ob in einem konkreten Anwendungsfall gestützt auf die Ausnahmeklauseln von Art. 66a Abs. 2 beziehungsweise Art. 66a Abs. 3 StGB dem Gericht ausnahmsweise ein Antrag auf Anwendung der Härtefallklausel oder der Verzicht auf die Landesverweisung wegen entschuldigbarer Notwehr oder entschuldigbarem Notstand zu stellen ist, ist ausschliesslich aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Aufgrund der sehr spezifischen und sehr unterschiedlichen Fallkonstellationen können allgemeingültige Kriterien nicht formuliert werden.

Die Staatsanwaltschaft Aargau hat bisher noch nie dem Gericht beantragt, es sei die Härtefallklausel gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB anzuwenden oder es sei auf die obligatorische Landesverweisung gemäss Art. 66a Abs. 3 StGB zu verzichten.

Zu b)

Es ist wie in allen Strafverfahren Aufgabe des verfahrensleitenden Staatsanwalts respektive der verfahrensleitenden Staatsanwältin, in der Anklageschrift die erforderlichen Anträge zu stellen.

Zu c)

Die Staatsanwaltschaft Aargau fällt mit seiner Anklageschrift keinen Entscheid, sondern stellt lediglich Anträge an das Gericht, das über die ihm gestellten Anträge befinden muss. Soweit die Verhängung einer Landesverweisung obligatorisch ist, muss das Gericht die Frage zudem von Amtes wegen selbst dann prüfen, wenn die Staatsanwaltschaft Aargau keinen Antrag gestellt hätte. Wie hervor dargelegt ist es aufgrund der Weisung des leitenden Oberstaatsanwalts im Kanton Aargau ausgeschlossen, dass in Fällen der obligatorischen Landesverweisung infolge des Erlasses eines Strafbefehls ein gerichtlicher Entscheid unterbleibt.

Zu d)

Die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen des Kantons Aargau führen gemäss Art. 7 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) die ihnen als Verfahrensliehende zugewiesenen Verfahren im Rahmen der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO), der Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft sowie denjenigen der Leitungen der Staatsanwaltschaft Aargau in eigener Verantwortung. Massgebend sind die gesetzlichen Vorgaben des StGB (Art. 66a ff. StGB). Ergänzend ist festzuhalten, dass in sämtlichen Staatsanwaltschaften die Anklageschriften vor dem Versand zwecks Qualitätssicherung und Einheitlichkeit einer internen Kontrolle unterzogen werden. Wie dargelegt kommt es infolge des Verzichts auf den Erlass von Strafbefehlen in Fällen der obligatorischen Landesverweisung im Kanton Aargau nie zu "Entscheiden" der Staatsanwaltschaft Aargau.

Zu e)

In keinem Fall.

Zur Frage 2

"Sind der Oberstaatsanwaltschaft Fälle bekannt, in denen trotz Vorliegen einer Katalogtat nach Art. 66a StGB gänzlich auf die Anklageerhebung verzichtet und das Verfahren im Strafbefehlsverfahren erledigt wurde?"

- a) Falls ja, weshalb wurde in diesen Fällen keine Anklage erhoben?
- b) Wie nimmt die Oberstaatsanwaltschaft in diesen Fällen ihre Verantwortung als Aufsichtsbehörde wahr?"

Nein. (Damit entfällt die Beantwortung der lit. a und b.)

Im Allgemeinen ist festzuhalten, dass mit dem EG StPO ein vollständiges Vier-Augen-Prinzip eingeführt worden ist, so dass die verfahrensführende Staatsanwältin respektive der verfahrensführende Staatsanwalt kein Verfahren beenden kann, ohne dass eine weitere Instanz dies kontrolliert oder genehmigt. Das Vier-Augen-Prinzip ist je nach der Art der Erledigung unterschiedlich ausgestaltet:

- Bei Nichtanhandnahme, Einstellung oder Sistierung des Verfahrens ist die Genehmigung des Entscheids durch die Oberstaatsanwaltschaft erforderlich. Nichtgenehmigte Verfügungen erwachsen nicht in Rechtskraft.
- Bei Erlass eines Strafbefehls steht der Oberstaatsanwaltschaft das Einspracherecht zu. Der Strafbefehl kann daher nur in Rechtskraft erwachsen, wenn er der Oberstaatsanwaltschaft gestellt und von ihr kontrolliert wurde. Im Rahmen dieser Kontrollen kontrolliert die Oberstaatsanwaltschaft, ob Katalogtaten enthalten sind. Wäre dies der Fall, so würde Einsprache erhoben und es müsste Anklage erhoben werden.
- Bei Erlass einer Anklage erfolgt die Verfahrensbeendigung nicht durch die Staatsanwältin oder den Staatsanwalt, sondern durch das Urteil des Gerichts.

Zur Frage 3

"Wie viele der in Art. 66a Abs. 1 StGB genannten strafbaren Handlungen wurden seit dessen Inkrafttreten in unserem Kanton durch Ausländer begangen, aufgeschlüsselt nach strafbarer Handlung und Aufenthaltsstatus?"

Diese Frage kann nicht beantwortet werden. Statistische Erhebungen über einzelne Sachverhalte bestehen nicht. Ebenfalls kann keine Aussage zum Aufenthaltsstatus der beschuldigten Personen gemacht werden. Der Aufenthaltsstatus ist für die Arbeit der Staatsanwaltschaft Aargau nicht von

Bedeutung. Im Anwendungsbereich der obligatorischen Landesverweisung ist lediglich die Unterscheidung zwischen schweizerischer und nichtschweizerischer Staatsangehörigkeit relevant.

Zur Frage 4

"Wie viele dieser Fälle wurden bis zur Beantwortung dieses Vorstosses rechtskräftig erledigt, wie viele sind pendent resp. wurden noch nicht beurteilt und wie viele wurden angefochten?"

Von den Bezirksgerichten wurden in 52 Fällen obligatorische Landesverweisungen ausgefällt, welche rechtskräftig geworden sind. 40 Verfahren sind an den Bezirksgerichten hängig, 20 Verfahren sind infolge Weiterzugs am Obergericht hängig.

Das Obergericht hat bisher in 2 Verfahren betreffend obligatorische Landesverweisung entschieden. Der eine Entscheid wurde vom Schweizerischen Bundesgericht bestätigt, das andere Verfahren ist noch am Schweizerischen Bundesgericht hängig.

Zur Frage 5

"Die Oberstaatsanwaltschaft hat am 1. September 2017 eine Weisung zur "Umsetzung Ausschaffungsinitiative" erlassen. Darin werden Staatsanwälte angewiesen, in der Regel bei Strafanträgen von mehr als einem Jahr auch eine fakultative Landesverweisung gemäss Art. 66abis StGB zu beantragen. Diesbezüglich bitten wir um folgende Auskünfte und Erläuterungen:

- a) In wie vielen Fällen seit Inkrafttreten dieser Norm wurde den Gerichten eine fakultative Landesverweisung beantragt?
- b) In wie vielen dieser Fälle wurde von den Gerichten eine fakultative Landesverweisung ausgesprochen?
- c) In wie vielen Fällen wurde auf die Beantragung einer fakultativen Landesverweisung verzichtet?
- d) Wem kommt diese Entscheidungskompetenz zu?
- e) Wer überprüft in solchen Fällen diese Entscheidungen?"

Zu a)

Die Staatsanwaltschaft Aargau hat bisher in insgesamt 10 Verfahren beim Gericht in ihrer Anklageschrift Antrag auf Ausfällung einer nicht-obligatorischen Landesverweisung gestellt.

Zu b)

Die Aargauer Bezirksgerichte (konkret das Bezirksgericht Baden) sprachen zwischen dem 1. Oktober 2016 und dem 30. Juni 2018 in 2 Verfahren die fakultative Landesverweisung aus (vgl. auch nachstehend Antwort zur Frage 7).

Zu c)

Die nicht-obligatorische Landesverweisung könnte definitionsgemäss bei jedem Verbrechen- oder Vergehenstatbestand beantragt und ausgefällt werden, der von ausländischen Staatsangehörigen begangen wurde. Ob in einem solchen Verfahren effektiv ein Antrag zu stellen ist, muss aufgrund des konkreten Einzelfalls entschieden werden. Eine statistische Erhebung ist daher nicht möglich. Gemäss Ziffer 2.2 der Weisung beantragt die Staatsanwaltschaft Aargau in der Regel eine nicht-obligatorische Landesverweisung, sofern sie einen Strafantrag von einem Jahr oder mehr stellt.

Zu d) und e)

Wir verweisen auf die Antworten zu den Fragen 1b–1d sowie 2b.

Zur Frage 6

"Die obengenannte Weisung wurde erst am 1. September 2017 durch die Oberstaatsanwaltschaft erlassen. Daraus ergeben sich die folgenden Fragen:

- a) Aus welchem Grund wurde diese Weisung erst rund ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts erlassen?
- b) Wie war die Praxis vor Erlass dieser Weisung?"

Wir verweisen auf die Vorbemerkung.

Zur Frage 7

"Es interessiert folglich auch die Praxis der Aargauer Gerichte, über welche Dauer die Landesverweisungen ausgesprochen werden. Aus diesem Grund bitten wir um Vorlage einer Liste, in der alle ausgesprochenen Landesverweisungen (unabhängig von der Rechtskraft) pro Bezirksgericht und unter Angabe der ausgesprochenen Dauer aufgeführt sind."

Bis zum 30. Juni 2018 haben die Aargauer Bezirksgerichte insgesamt 74 Landesverweisungen ausgesprochen.

Die Auflistung nach Bezirksgericht, Anzahl und Dauer der angeordneten obligatorischen Landesverweisungen zeigt folgendes Bild (unabhängig von einer allfällig bereits eingetretenen Rechtskraft der betreffenden Entscheide):

Angeordnete obligatorische Landesverweisung							
Bezirksgericht	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre	8 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	Total
Aarau	6	5	1	1			13
Baden	3		6	3	10	1	23
Bremgarten				1	3		4
Brugg					3		3
Kulm	1		1				2
Laufenburg			1				1
Lenzburg	1				3		4
Muri	2						2
Rheinfelden	10	1			2		13
Zofingen	2				1		3
Zurzach	1			1	2		4
Total	26	6	9	6	24	1	72

Die fakultative Landesverweisung wurde in der genannten Zeitspanne in zwei Verfahren ausgesprochen, jeweils vom Bezirksgericht Baden. Die angeordnete Dauer der Landesverweisung betrug in beiden Fällen fünf Jahre.

Zur Frage 8

"Gemäss obengenanntem AZ-Artikel wurde in einem Fall auf das Aussprechen einer Landesverweisung verzichtet, weil bereits im 2017 eine Landesverweisung ausgesprochen wurde.

- a) Bitte erläutern Sie, weshalb und v. a. gestützt auf welche Rechtsgrundlage auf das Aussprechen einer erneuten Landesverweisung verzichtet wurde?
- b) In anderen Kantonen wird im Wiederholungsfall eine erneute Landesverweisung ausgesprochen, wobei die Dauer entsprechend erhöht wird. Wie ist die Aargauer Weisung und Praxis diesbezüglich?"

Zu a)

Die Information, wonach in einem Fall auf die Anordnung einer Landesverweisung verzichtet worden sei, weil die betreffende Person bereits in einem früheren Verfahren des Landes verwiesen worden sei, erwies sich nachträglich als nicht zutreffend. Die beiden Fälle betreffen zwei verschiedene Personen, die zwar denselben Nachnamen tragen, jedoch verschiedene Vornamen. Die Landesverweisung wurde gegenüber beiden Beschuldigten angeordnet.

Zu b)

Begeht jemand, nachdem gegen ihn eine Landesverweisung angeordnet worden ist, eine neue Straftat, welche die Voraussetzungen für eine obligatorische Landesverweisung erfüllt, sieht das Gesetz die Anordnung einer neuen Landesverweisung auf 20 Jahre, unter Umständen einer solchen auf Lebzeiten vor (Art. 66b StGB). Bisher hatten die Gerichte Kanton Aargau jedoch noch keinen derartigen Wiederholungsfall zu beurteilen.

Zur Frage 9

"Weiter wurde gemäss obengenannter Medienberichterstattung der AZ auf die Anordnung von Landesverweisungen wegen dem Vorrang des Völkerrechts verzichtet; andererseits wurde im Bezirk Zurzach eine deutsche Staatsbürgerin eben erst des Landes verwiesen.

- a) Welche Praxis wenden die Aargauischen Gerichte in Zusammenhang mit dem Freizügigkeitsabkommen an?
- b) Wie wird die einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt?"

Zu a) und b)

Es gibt keine geregelte Praxis. Die Gerichte Kanton Aargau üben ihre Rechtsprechung in richterlicher Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorgaben aus. Dazu gehört auch, den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Weisungen bestehen demzufolge keine und dürften auch nicht erlassen werden.

Zur Frage 10

"Wie viele der rechtskräftig angeordneten Landesverweisungen wurden vollzogen? Und aus welchen Gründen wurden rechtskräftig angeordnete Landesverweisungen noch nicht vollzogen?"

Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich ausschliesslich auf rechtskräftige Fälle, die dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) des Departement Volkswirtschaft und Inneres zwecks Vollzug der Landesverweisung gemeldet worden sind.

2016 wurde kein Fall gemeldet.

2017 wurden 38 Fälle gemeldet. Davon wurden drei Landesverweisungen aus folgenden Gründen noch nicht vollzogen:

- Eine Person befindet sich noch im Strafvollzug.
- Bei einer Person algerischer Herkunft ist der zwangsweise Vollzug der Landesverweisung gescheitert. Das MIKA hat auf den Zeitpunkt der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug eine polizeilich begleitete Rückführung nach Algerien organisiert. Aufgrund des renitenten Verhaltens musste die Ausschaffung abgebrochen und der Betroffene wieder in den Strafvollzug zurückversetzt werden. Als nächsthöhere Vollzugsstufe käme nur noch ein Sonderflug in Frage. Allerdings sind Sonderflüge nach Algerien nicht möglich. Da keine Vollzugsperspektive bestand, musste der Betroffene nach Verbüßung der Reststrafe ohne weiteren Rückführungsversuch aus dem Strafvollzug entlassen werden. Seither ist er unbekanntem Aufenthaltsort.
- Eine weitere Person pakistanischer Herkunft konnte bislang mangels gültiger Reisepapiere noch nicht zurückgeführt werden. Der Betroffene wurde nach der Entlassung aus dem Strafvollzug in ausländerrechtliche Administrativhaft versetzt. Dennoch verweigerte der Betroffene beharrlich die Mitwirkung bei der Papierbeschaffung. Infolgedessen konnte das für die Papierbeschaffung zuständige Staatssekretariat für Migration (SEM) bislang noch kein Reisepapier beschaffen, obwohl bereits vor über einem Jahr eine Herkunftsbefragung des Betroffenen mit Vertretern der pakistanischen Botschaft durchgeführt worden ist. Nach 13-monatiger Dauer wurde die ausländerrechtliche Administrativhaft beendet, damit nach erfolgreichem Abschluss der nach wie vor andauernden, behördlichen Papierbeschaffung noch genügend der maximal 18 Monate möglichen Haftdauer zur Verfügung steht, um die zwangsweise Rückführung sicherzustellen.

Per 30. Juni 2018 wurden 13 Fälle gemeldet, wovon zwei Landesverweisungen noch nicht vollzogen wurden, da sich beide Personen noch im Strafvollzug befinden.

Zur Frage 11

"Erachtet der Regierungsrat die aktuelle Praxis als geeignet, um den Willen des Verfassungs- und Gesetzgebers von Art. 66a StGB zu verwirklichen?"

Ja. Da gemäss der Weisung der Oberstaatsanwaltschaft in Fällen der obligatorischen Landesverweisung im Kanton Aargau auf den Erlass von Strafbefehlen verzichtet wird, setzt diese Praxis den Willen des Verfassungs- und Gesetzgebers strikte um. Sie ist jedoch auch äusserst ressourcenintensiv, da in allen Fällen der obligatorischen Landesverweisung unabhängig von der beantragten Strafe das gerichtliche Verfahren durchgeführt und dem ausländischen Beschuldigten eine amtliche Verteidigung beigeordnet werden muss. Es ist daher bei gefestigter Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts zur obligatorischen Landesverweisung zu prüfen, ob in klaren Fällen die Härtefallklausel auch durch die Staatsanwaltschaft Aargau angewendet werden soll, damit unnötige Gerichtsverfahren vermieden werden können. Wann klare Vorgaben des Schweizerischen Bundesgerichts zur Anwendung der Härtefallklausel vorliegen werden, kann im jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Bezüglich der Gerichtspraxis ist festzustellen, dass angesichts der kurzen Dauer seit Inkraftsetzung der Bestimmungen noch nicht von einer gefestigten Rechtsprechung gesprochen werden kann. Eine Beurteilung ist damit noch nicht möglich. Zudem steht es dem Regierungsrat aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit nicht zu, die Gerichtspraxis zu beurteilen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 4'173.–.

Regierungsrat Aargau